

## Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2006

Nr. 2006/70

### EG Selzach: Aenderung des Baureglementes / Genehmigung

---

#### 1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet die von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2005 beschlossene Aenderung des Baureglementes zu Genehmigung.

Mit der Aenderung wird der am 1. Juni 2005 in Kraft getretenen Aenderung des Gemeindegesetzes Rechnung getragen. § 2 Abs. 2 des Baureglementes sieht nun als erste Beschwerdeinstanz nicht mehr den Gemeinderat, sondern das Bau- und Justizdepartement vor. Diese Aenderung wird genehmigt.

#### 2. Beschluss

2.1 Die Aenderung (§ 2 Abs. 2) des Baureglementes wird genehmigt.

2.2 Die Einwohnergemeinde wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch 3, unter Berücksichtigung der genehmigten Aenderung, neu gedruckte Baureglementsexemplare bis 28. Februar 2006 zuzustellen.

2.3 Die Einwohnergemeinde Selzach hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 123.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 100.--	(KA 431000/A 81087)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 123.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw ( 2 )

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit 1 neu gedruckten Baureglement ( später )

Kantonale Finanzkontrolle

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach

Baukommission der Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit 1 neu gedruckten Baureglement  
( später )

Einwohnergemeinde Selzach, 2545 Selzach, mit 1 neu gedruckten Baureglement ( später ), mit  
Rechnung

Staatskanzlei ( Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Selzach: Die Aenderung des Baureglementes wird  
genehmigt" )